

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der pax media GmbH

## 1. Allgemeines

Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich - rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt die pax media nicht an, es sei denn, deren Geltung wird schriftlich durch die pax media bestätigt. Die AGB der pax media gelten auch dann, wenn die Gesellschaft in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers Aufträge vorbehaltlos ausführt.

Von den AGB abweichende Vereinbarungen sind schriftlich darzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## 2. Angebot und Auftragsdurchführung

Angebote der pax media sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend. Der Auftrag eines Auftraggebers ist ein bindendes Angebot. Die pax media kann dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Erst mit der schriftlichen Bestätigung gilt der Auftrag als angenommen. Mündliche Vereinbarungen, die in der schriftlichen nicht enthalten sind, haben keine Gültigkeit. Alle bereitgestellten Mediadaten sind sorgfältig aufbereitet, Irrtum bleibt vorbehalten. Diese Daten stellen jedoch keine Zusage einer Garantie dar. Die Zusage von Garantien durch die pax media bedürfen der Schriftform.

Sofern die pax media nicht in selbst mit der Erstellung der grafischen Arbeiten durch den Kunden beauftragt wird, ist dieser verpflichtet, bis zwei Wochen vor dem Schaltbeginn eine einlesefähige Vorlage zur Verfügung zu stellen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so wird dennoch der beabsichtigte erste Schalttermin als tatsächlicher Beginn der Vertragsdauer nach § 7 unterstellt und der Auftraggeber hat ab diesem Zeitpunkt die zu leistenden Zahlungen zu erbringen. Bei digitalen Medien werden die Schaltzeit und die Platzierung im Programmablauf von der pax media bestimmt. Die pax media behält sich das Recht vor, Werbeschaltungen abzulehnen.

## 3. Preise, Zahlungen, Zahlungsverzug und Aufrechnung

Sofern die Auftragsbestätigung nichts anderes definiert, verstehen sich alle Preise in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Schaltpreise sind zum ersten eines Monats im Voraus, beginnend mit dem Monat der ersten Schaltung, zur Zahlung fällig und zahlbar nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Soweit keine abweichenden Zahlungsziele vereinbart wurden, tritt Verzug 30 Tage nach Rechnungsstellung ein. Im Falle des Verzugs werden Verzugszinsen i.H.v. 8 % p.a. über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank sowie Einziehungskosten berechnet. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen durch die pax media ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Erkennt die pax media nach Auftragsbestätigung Tatsachen, die begründete Zweifel an der Bonität des Auftraggebers aufkommen lassen, so ist die pax media berechtigt, vor der eigenen gesamten oder restlichen Vertragserfüllung die volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistungen zu verlangen, bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der pax media anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen i.H.v. zwei Monatsraten in Verzug, ist die pax media zur fristlosen Kündigung des Werbevertrages berechtigt. Die Restvertragslaufzeit wird dann sofort zur Zahlung in der Gesamtsumme fällig. Die pax media ist berechtigt, die Schaltung auszusetzen oder zu beenden, ohne den Rechtsanspruch auf die Vertragshöhe zu verlieren. Eine Stornierung oder Verschiebung des Auftrags ist nur über eine gesonderte schriftliche Vereinbarung und eine Ausgleichszahlung möglich.

## 4. Gewährleistung

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Tag der ersten Werbeschaltung für die pax media unverbindlich. Bei Ausfallzeiten, die über 10 % der für den betreffenden Monat vereinbarten Medialeistung liegen, ist die pax media nach freier Wahl berechtigt diese Ausfallzeiten durch Mehrleistung innerhalb der Vertragslaufzeit oder durch zusätzliche Werbeschaltungen im Rahmen einer für den Auftraggeber unentgeltlichen Vertragsverlängerung auszugleichen. Ausfälle von bis zu 10 % der monatlichen Medialeistung (Reinigung, Wartung, Service, Reparaturen) sind von der pax media nicht auszugleichen. Wird der pax media oder ihren Vertragspartnern durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche und unverschuldete Umstände - z.B. Renovierungsarbeiten am Ort der Leistung, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. die Leistung für einen Zeitraum von mehr als einem Monat unmöglich oder unzumutbar, so ist die pax media und ihr Auftraggeber für die Dauer der Behinderung von der Leistungsverpflichtung frei und die Vertragsdauer verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Schadensersatzansprüche kann der Auftraggeber hieraus nicht geltend machen.

## 5. Haftung und Verjährung

Die pax media haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Die Haftung beschränkt sich auf die Vertragssumme der betreffenden Vereinbarung. Die Haftung umfasst insbesondere nicht den entgangenen Gewinn und nicht sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Schadensansprüche gegen die pax media verjähren in 12 Monaten nach Leistungserbringung.

## 6. Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Auftraggeber stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die pax media wegen Verletzung von wettbewerbsrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit der für den Auftraggeber durchgeführten Werbeschaltung geltend machen. Eventuelle hierdurch der pax media entstehenden Kosten sind durch den Auftraggeber zu ersetzen.

## 7. Vertragsdauer und Kündigung

Vertragbeginn ist der erste Monat der Werbeschaltung. Eine Kündigung des Vertrags muss schriftlich erfolgen.

Das Vertragsverhältnis kann von der pax media ohne Einhaltung von Fristen und ohne Haftung gekündigt werden, wenn

- der Auftraggeber mit Zahlungen i.H.v. zwei Monatsraten in Verzug kommt, seine Zahlungen einstellt oder insolvent ist
- der Auftraggeber einem wesentlichen Vertragsbestandteil trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- außergewöhnliche Umstände, wie in § 4 beschrieben, die Leistungserbringung unmöglich oder unzumutbar machen
- ein Dritter Eigentums- oder Sicherungsrechte am Werbemedium geltend macht und die Leistungserbringung unmöglich macht
- ein Grund gemäß § 314 BGB eintritt.

## 8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Leipzig. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes, d.h.u.a. internationalen Vereinbarungen, internationalem Privatrecht und des Abkommens der UN über den internationalen Warenkauf.